



Der Magistrat

Nach § 65 (2) HBO muss vor Baubeginn die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt (i. d. R. ist das der Fall), ist die Absteckung von einer oder einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen zu bescheinigen (BAB 11). Diese Bescheinigung ist gleichzeitig der Nachweis dafür, dass die genehmigten Grenzabstände eingehalten sind.

Die Absteckbescheinigung ist für die Unterlagen des Bauherrn bestimmt und muss dem Bauaufsichtsamt auf Anforderung vorgelegt werden.

Die Fertigstellung des Rohbaus, die vorzeitige Benutzung und die abschließende Fertigstellung sind nach § 74 Abs. 1 HBO der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde anzuzeigen.

Hierzu erhält die Katasterbehörde je eine Ausfertigung der Vordrucke BAB 19, ggf. BAB 19 und BAB 20, allerdings ohne die Anlagen, die für die Bauaufsicht zugefügt werden müssen.

Nach Fertigstellung muss die Einmessung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur veranlasst werden. Die Einmessbescheinigung ist dem Bauaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen.